

51. 1. Zur Auslegung des § 906 RWD.
  2. Begriff des Betriebsleiters im Sinne des § 913 RWD.
  3. Form der Bestellung des Betriebsleiters.
  4. Zur Frage der Beaufsichtigungspflicht des Betriebsunternehmers gegenüber dem Betriebsleiter.
- RWD. §§ 903, 904, 906, 913. RWGD. § 151. BGB. §§ 823, 831.  
 StGB. §§ 222, 230.

VI. Zivilsenat. Urz. v. 28. April 1930 i. S. N.-Berufsgenossenschaft (Rl.) w. R. (Bekl.). VI 458/29.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Beklagte ist bei der Klägerin als der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft für die in ihrem Betrieb vorkommenden Unfälle versichert. Am 24. Oktober 1925 wurde in diesem Betrieb der Arbeiterin J. durch eine Friktionsziehpresse eine Hand abgequetscht. Die Klägerin hat der J. eine Unfallrente von monatlich 57,42 RM. zu zahlen. Am 20. September 1926 ging der Beklagten ein Beschluß des Entschädigungsausschusses der Klägerin zu, wonach die Beklagte dieser für alle Aufwendungen aus dem Unfall aufzukommen hat. Die von der Beklagten angerufene Genossenschaftsversammlung bestätigte diesen Beschluß am 24. Juli 1927. Infolge Zahlungsverweigerung der Beklagten erhob die Klägerin im September 1927 Klage mit dem Antrag, sie zur Zahlung von 1583,04 RM. (bereits erwachsene Unfallkosten) nebst Zinsen zu verurteilen und festzustellen, daß sie zur Zahlung der vom 1. Oktober 1927 ab zu entrichtenden Rente von monatlich 57,42 RM., vorbehaltlich einer anderen Rentensfestsetzung, und außerdem zur Zahlung der der Klägerin aus Anlaß des Unfalls erwachsenden künftigen sonstigen Aufwendungen verpflichtet sei. Die Klägerin stützt ihre Klage auf § 903 Abs. 4 und § 904 Abs. 1 Nr. 2 RWD. i. Verb. mit den §§ 16, 125, 159, 310 ihrer Unfallverhütungsvorschriften (UVB.). Trotz der Anweisungen des technischen Aufsichtsbeamten der Klägerin im Schreiben vom 24./25. Oktober 1921:

An der runden Ziehpresse ist die Schutzvorrichtung zu vervollkommen wie angegeben,

und im Schreiben vom 4./16. Dezember 1924 Nr. 9:

„Die Spindelpressen müssen gemäß § 125 der UWB. so eingerichtet werden, daß man mit den Fingern nicht unter den niedergehenden Pressstempel gelangen kann.“

habe die Beklagte an den Pressen, die sie überdies nach § 310 UWB. nicht ohne die von der Klägerin geforderten Schutzvorrichtungen habe anschaffen dürfen, solche Vorrichtungen nicht anbringen lassen, während sie der Klägerin mit Schreiben vom 18. März 1925, unterzeichnet von ihrem Geschäftsführer D. und ihrem Prokuristen St., angezeigt habe, daß die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen angebracht worden seien. Hiernach falle den Geschäftsführern der Beklagten Fahrlässigkeit im Sinne des § 230 Abs. 2 StGB. zur Last, und auf diese sei der Unfall der F. zurückzuführen.

Das Landgericht erkannte nach den Klageanträgen. Das Oberlandesgericht dagegen wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat die von Amts wegen (RGZ. Bd. 62 S. 430, Bd. 72 S. 426) auch noch in der Revisionsinstanz (ZM. 1920 S. 290 Nr. 13; RGUrteile vom 6. Oktober 1927 VI 47/27 in FfMchau 1927 Nr. 2106, vom 9. Januar 1930 VI 238/29, vom 10. Februar 1930 VI 350/29) zu prüfende Frage offen gelassen, ob die in § 906 RWD. vorgeschriebenen formalen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Klage erfüllt sind. Während diese Voraussetzungen im übrigen unzweifelhaft gegeben sind, hat die Beklagte nach der Richtung Bedenken erhoben, daß nicht der Vorstand der Klägerin, wie dies § 906 Abs. 1 Satz 1 RWD. vorschreibe, sondern ihr Entschädigungsausschuß die Erhebung des Erstattungsanspruches gegen die Beklagte beschlossen habe. Das von der Klägerin beobachtete Verfahren stützt sich auf § 37 ihrer zur Zeit der Erlassung des Beschlusses vom September 1926 in der Fassung vom 28. Juni 1912/28. Juni 1924 gültigen, vom Reichsversicherungsamt genehmigten Satzung. Danach ist die — aus den Vorstehenden des Genossenschaftsvorstandes und zwei weiteren, vom Vorstand gewählten Mitgliedern bestehende — Feststellungskommission unter anderem befugt, über Erstattungsansprüche der Genossenschaft gegen Betriebsunternehmer im Sinne der §§ 903, 904 RWD. zu beschließen. Offenbar entspricht die Vorschrift des § 37 der Satzung einem praktischen Bedürfnis, da die Klägerin das ganze Gebiet des Deutschen

Reichs umfaßt und der Vorstand aus 15 Mitgliedern besteht. Dieser Zweckmäßigkeitsgrund allein würde allerdings nicht geeignet sein, die Bestimmung des § 37 Nr. 7 der Satzung für rechtsgültig zu erklären, wenn das Gesetz (§ 906 Abs. 1 Satz 1 RWD.) ihr entgegenstünde. Allein dies ist nicht anzunehmen. Grundsätzlich ist es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, den Berufsgenossenschaften überlassen, ihre innere Verwaltung durch eine von der Genossenschaftsversammlung zu beschließende (§ 675 RWD.) und der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes bedürftige (§ 681 das.) Satzung zu regeln und die Zusammensetzung sowie die Rechte und die Pflichten des Vorstandes zu bestimmen (§ 677 Nr. 2 das.). Auf Grund dieses Selbstverwaltungsrechts hat die Klägerin unter Billigung des Reichsversicherungsamtes durch ihr oberstes Organ, die Genossenschaftsversammlung, satzungsgemäß ihren Vorstand ermächtigt, einen engeren geschäftsführenden Ausschuß zu bilden, und hat diesen für befugt erklärt, u. a. über die Frage der Erhebung von Regreßansprüchen nach §§ 903, 904 RWD. an Stelle des Gesamtvorstandes Entschlüsse zu treffen. Das ist nicht unzulässig. Insbesondere stehen einem solchen Verfahren keine berechtigten Belange des in Anspruch genommenen Betriebsunternehmers entgegen. Denn diesem steht es nach § 906 Abs. 1 Satz 2 RWD. frei, die Entscheidung der Genossenschaftsversammlung und damit desjenigen Organs der Genossenschaft anzurufen, das der Regel nach (§ 905 Abs. 1 RWD.) — vorbehaltlich einer satzungsmäßigen Übertragung dieses Rechts auf den Vorstand (Abs. 2 das.) — allein befugt ist, auf Regreßansprüche gegen den Unternehmer zu verzichten. Aus ähnlichen Erwägungen hat es das Reichsgericht in RGZ. Bd. 72 S. 318 auf Grund des § 147 Abs. 1 Satz 4 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni/5. Juli 1900 (RGBl. S. 641) — vgl. § 137 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom gleichen Tage (RGBl. S. 585) und § 47 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom gleichen Tage (RGBl. S. 698) —, also auf Grund einer Vorschrift, die im wesentlichen dem § 906 RWD. entspricht, für zulässig erachtet, daß eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Preußen die Beschlußfassung über die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen Unternehmer durch die Satzung sogar einer Einzelperson, nämlich dem Landesdirektor als dem Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes, des Provinzialausschusses, übertrage. Sind

hiernach schon die formalen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Klage gemäß § 906 RVO. als erfüllt anzusehen, so kann es auf sich beruhen, ob die Beklagte, wie die Revision meint, auf die Beschlussfassung des Gesamtvorstands der Klägerin dadurch wirksam verzichtet hat, daß sie nicht dessen Entscheidung, sondern die der Genossenschaftsversammlung angerufen hat. Und es kann weiter unentschieden bleiben, ob entgegen den Bedenken des Berufungsgerichts der Revision darin beizutreten wäre, daß die Entscheidung der Genossenschaftsversammlung den sich etwa aus dem Fehlen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes ergebenden Mangel geheilt hätte.

In der Sache selbst hat das Oberlandesgericht die Klage deshalb abgewiesen, weil die Beklagte ihren Prokuristen St. zum Betriebsleiter im Sinne des § 913 RVO. bestellt und ihm die Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften zur selbständigen Wahrnehmung übertragen habe; daß es die Beklagte bei der Auswahl oder Beaufsichtigung des St. an der Sorgfalt habe fehlen lassen, die man von jedem verlangen müsse, der einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, habe die dafür beweispflichtige Klägerin nicht bewiesen. Nach allen diesen Richtungen werden von der Revision Bedenken erhoben. Sie sind auch begründet.

Was zunächst die Frage anlangt, ob St. von der Beklagten zum Betriebsleiter bestellt ist, so unterscheidet der nach dem Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf einer RVO. (Bd. 3 S. 188) dem § 151 RWGVO. nachgebildete § 913 RVO. zwischen Betriebsleitern einerseits und Aufsichtspersonen und anderen Betriebsangestellten andererseits. Auch den beiden letzteren Gruppen darf der Unternehmer die Pflichten übertragen, die ihm nach der Reichsversicherungsordnung obliegen, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt. Zur Erfüllung der hierauf bezüglichen Pflichten darf der Unternehmer nur einen Betriebsleiter bestellen. Aus dieser Unterscheidung ergibt sich, daß nicht jeder, der in einem Betrieb etwas zu leiten, anzuordnen oder zu beaufsichtigen hat, vom Gesetz als Betriebsleiter betrachtet wird, sondern daß dabei an Personen gedacht ist, die an der oberen Geschäftsleitung teilhaben, die einen mitbestimmenden Einfluß auf die Gesamtrichtung des Betriebs ausüben befugt sind, die das Unternehmen auch nach außen mitzuvetretten haben und seinen Inhabern wirtschaftlich und gesellschaftlich gleichstehen. Nun können zwar auch für einzelne, sachlich oder

örtlich abgegrenzte Teile eines Betriebs von großem Umfang „Betriebsleiter“ bestellt werden, aber um so sorgfältiger wird dann zu prüfen sein, ob es sich in Wirklichkeit um Betriebsleiter im Sinne des Gesetzes und nicht nur um Aufsichtspersonen handelt. Diese Grundsätze stehen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest (RGU. in JZB. 1918 S. 617 Nr. 7, auch abgedruckt in den Entscheidungen und Mitteilungen des RWV. Bd. 14 S. 407; vgl. ferner RGU. in JRSchau 1927 Nr. 2106) und werden im Schrifttum gebilligt (RWV. herausgegeben von Mitgliedern des RWV. Erl. 1 zu § 913 Bd. 3 S. 356; Hanow RWV. 4. Aufl. Erl. 5 zu § 13 Bd. 1 S. 35). Aus der Begriffsbestimmung des Betriebsleiters folgt, daß einem solchen durch seine Bestellung auch die Pflicht übertragen wird, für die Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungs-Vorschriften zu sorgen. Ist gerade diese Pflicht ausgeschlossen, so wird in aller Regel nicht die Bestellung eines Betriebsleiters, sondern nur die einer Aufsichtsperson in Frage stehen. Dabei mag darauf hingewiesen werden, daß der Begriff der Einrichtungen im Sinne des § 913 RWV. derselbe ist wie in § 848a Abs. 1 Nr. 1 das. und daher im Gegensatz zu Anordnungen steht, wie dies der Kommissionsbericht a. a. O. S. 189 ergibt (WarnRspr. 1918 Nr. 174).

Ob St. Betriebsleiter oder nur Aufsichtsperson der Beklagten war, ist für den Rechtsstreit von entscheidender Bedeutung. Denn nicht auf mangelhafte allgemeine Aufsicht oder auf fehlerhafte Anordnungen im Betriebe der Beklagten, sondern gerade auf das Fehlen von Schutzvorrichtungen an der Friktionsziehpresse ist der Unfall der F. zurückzuführen. Nun war dem St. unstreitig von der Beklagten Gesamtprokura erteilt, und die Auffassung des Berufungsrichters, daß St. wirtschaftlich und nach seinem Bildungsgrade den Geschäftsführern der Beklagten gleichgestellt gewesen sei, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Dagegen ergeben sich aus § 2 des Anstellungsvertrags vom 27. Juni 1917, der folgendermaßen lautet:

„Die Tätigkeit des Herrn St. besteht in der Hauptsache in der Beaufsichtigung des technisch-fabrikatorischen Betriebes in seinem gesamten Umfange und in allen Teilen und Anlagen. Des weiteren erstreckt sie sich auf die dem Herrn St. von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrate zugewiesenen Berrichtungen“ und insbesondere aus dem Worte „Beaufsichtigung“ (statt „Leitung“) Zweifel, ob St. in der Tat zum Betriebsleiter und nicht vielmehr

nur zur Aufsichtsperson bestellt war. Wenn ferner das angefochtene Urteil noch darauf verweist, daß St. die ihm zur Erledigung übergebenen Revisionsberichte des technischen Aufsichtsbeamten der Klägerin mit Erledigungsvermerken versehen habe, so ist nicht ohne weiteres einzusehen, daß nicht das gleiche Verfahren auch von einer Aufsichtsperson beobachtet werden konnte. Hiernach muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das Berufungsgericht den Rechtsbegriff des Betriebsleiters verkannt hat.

Das leitet über zu der Frage, in welcher Form die Bestellung zum Betriebsleiter und damit der Regel nach die Übertragung der Sorge für die Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungs-Vorschriften zu erfolgen hat. Eine solche Maßnahme ist von weittragender Bedeutung nicht nur für den Unternehmer, der sich dadurch je nach Umständen von den strafrechtlichen Folgen der Betriebsunfälle (§§ 222, 230 StGB.) und von seiner zivilrechtlichen Haftung für solche (§ 913 RVO.; RÖZ. Bd. 95 S. 183, 184, Bd. 102 S. 326; Warnspr. 1918 Nr. 174) befreit, sondern auch für den Betriebsleiter, der dadurch jene straf- und zivilrechtlichen Folgen auf sich nimmt (§§ 222, 230 StGB.; §§ 899, 903 Abs. 4, § 913 Abs. 2 Satz 1 RVO.). Auch die Berufsgenossenschaften haben daran, wer die für einen Betrieb verantwortliche Person ist, ein wesentliches Interesse. Unter solchen Umständen muß verlangt werden, daß die Bestellung einer Person zum Betriebsleiter, wenn auch nicht gerade immer ausdrücklich, so doch in einer klaren und jeden Zweifel ausschließenden Weise erfolgt, wie dies auch von den Versicherungsbehörden (Beschlüsse des Bayerischen Landesversicherungsamts in den Entscheidungen und Mitteilungen des RVO. Bd. 2 S. 229 und S. 230) und im Schrifttum (RVO. herausgeg. von Mitgliedern des RVO. Erl. 3 zu § 913 Bd. 3 S. 356; Schulte-Holthausen RVO. 4. Aufl. Erl. 6 zu § 913 Bd. 3 S. 521; Stier-Somlo RVO. Erl. 2 zu § 913 Bd. 2 S. 681; Moesle-Rabeling RVO. 3. Aufl. Erl. 6 zu § 913 Bd. 3 S. 594, 595) gefordert wird. Wie das Gesetz für die Bestellung eines Betriebsleiters keine besondere Form vorschreibt, so besteht auch insbesondere keine gesetzliche Bestimmung dahin, daß die Rechtsgültigkeit der Bestellung von deren Mitteilung an die Berufsgenossenschaft abhängig sei. Die Reichstagskommission hat vielmehr der Anregung des Regierungsvertreters, eine solche Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, keine Folge gegeben (Kom-

missionsbericht Bd. 3 S. 189). Es wird daher der — im Schrifttum soweit ermittelt, einhellig gebilligten — Ansicht beizutreten sein, daß die Berufsgenossenschaften auch nicht in der Lage sind, durch Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in ihre Unfallverhütungs-Vorschriften die Wirksamkeit der Bestellung eines Betriebsleiters auszuschließen, die der Genossenschaft nicht angezeigt ist. Enthalten aber die Vorschriften eine dahingehende Bestimmung oder ist, wie im vorliegenden Falle in § 315 UWB. der Klägerin, angeordnet, daß es durch eine von beiden Teilen zu unterzeichnende, dem technischen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegende Erklärung schriftlich festzulegen sei, wenn der Unternehmer die ihm durch die Unfallverhütungs-Vorschriften auferlegten Pflichten Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Betriebsangestellten überträgt, so setzt sich der Unternehmer, der einer solchen Anordnung zuwiderhandelt, nicht nur Ordnungsstrafen aus, sondern es spricht dann eine tatsächliche Vermutung gegen seine Angabe, daß er einen Betriebsleiter bestellt habe, und um so strengere Anforderungen werden dann an den Beweis für eine solche Angabe des Unternehmers zu stellen sein. Auch dieser Standpunkt entspricht der im Schrifttum herrschenden Auffassung (vgl. Schulte-Holthausen und Moesle-Kabeling a. a. O.). Auch insoweit geben die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Hiernach wird es Aufgabe des Berufungsgerichts sein, die Frage, ob St. zum Betriebsleiter bestellt ist, von neuem zu prüfen.

Was weiter die von der Beklagten trotz etwaiger Bestellung des St. zum Betriebsleiter zu betätigende Sorgfaltspflicht betrifft, so läßt die Auffassung des angefochtenen Urteils, daß St. trotz der ihm fehlenden schulmäßigen Techniker-Vorbildung sorgfältig ausgewählt war, keinen Rechtsverstoß erkennen. Dem St. hatte sich, wie festgestellt wird, nach seinem Ausscheiden aus dem Militärverwaltungsdienst in einer 17jährigen Tätigkeit im technischen Betrieb der Beklagten die erforderlichen technischen Kenntnisse und reiche praktische Erfahrungen erworben, bevor mit ihm der Vertrag vom 27. Juni 1917 geschlossen wurde.

Zur Frage der Beaufsichtigung des St. hat sich der Berufungsrichter auf folgende Ausführungen beschränkt: Die Pflicht der Geschäftsführer, den St. in seiner Amtsführung zu überwachen, habe sich, solange nicht Unregelmäßigkeiten, die bekannt geworden, weiter-

gehende Maßnahmen geboten hätten, auf die Einforderung von Berichten beschränken dürfen. Über eine erkennbar hervorgetretene Unzuverlässigkeit des St., die etwa eine persönliche Überwachung durch die Geschäftsführer erforderlich gemacht hätte, habe aber die Klägerin nichts vorbringen können. Insbesondere dürfe aus der Tatsache, daß nach zwei Berichten des Revisionsbeamten der Klägerin die Unfallverhütungs-Vorschriften bezüglich der Friktionsziehpresse nicht beachtet gewesen seien, keine Pflicht der Geschäftsführer zur persönlichen Überwachung des St. hergeleitet werden, und zwar deshalb nicht, weil zwischen den beiden Berichten eine Zeit von über 3 Jahren verstrichen gewesen sei. Ob St. tatsächlich den Unfall durch fahrlässige Amtsführung herbeigeführt habe, könne sonach dahingestellt bleiben.

Diese Ausführungen sind insofern von Rechtsirrtum beeinflusst, als sie an das Maß der Aufsichtspflicht des Betriebsunternehmers, der einen Betriebsleiter bestellt hat, viel zu geringe Anforderungen stellen. Wie bereits hervorgehoben, ist der § 913 RWD. dem § 151 RGewD. nachgebildet (vgl. auch § 82a des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April 1892, RGBl. S. 73 und S. 417, und § 177 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889/19. Juli 1899, RGBl. S. 97 und S. 463). Nun weichen § 151 Abs. 1 Satz 2 RGewD. (vgl. dazu RGSt. Bd. 24 S. 295, Bd. 49 S. 121, Bd. 50 S. 10) und § 913 Abs. 2 Satz 2 RWD. in ihrer Fassung insofern voneinander ab, als nach ersterer Vorschrift der Gewerbetreibende neben seinem Stellvertreter unter anderem auch dann strafbar ist, wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen; nach § 913 dagegen ist der Unternehmer — wie auch nach § 151 RGewD. — nur dann strafbar, wenn entweder die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist oder wenn er bei Auswahl oder Beaufsichtigung seines Stellvertreters nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Dieser Abweichung in der Fassung wird jedoch im Ergebnis keine allzu große Bedeutung beizumessen sein; denn es ist nicht abzusehen, wie der Unternehmer die ihm auferlegte Beaufsichtigungspflicht gegenüber seinem Vertreter mit der gebotenen Sorgfalt ausüben könnte, ohne gleichzeitig auch den Betrieb als den Betätigungsbereich des Vertreters zu überwachen. Im übrigen ist der Unterschied in der Fassung des § 151 Abs. 1 Satz 2 RGewD. und des § 913 Abs. 2 Satz 2 RWD. nicht von unmittelbarer Bedeutung.

Denn letztere Bestimmung bezieht sich nur auf die Strafvorschriften der Reichsversicherungsordnung, nicht aber auf die des gemeinen Strafrechts. Demnach und da, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat (RGZ. Bd. 66 S. 248, Bd. 69 S. 343; JW. 1918 S. 618 Nr. 7, 1920 S. 290 Nr. 13; JRSchau 1927 Nr. 2106), nur Fahrlässigkeit im Sinne des Strafrechts, also Nichtvorsicht des voraussehbaren Erfolgs (RGZ. Bd. 69 S. 344; RWSt. Bd. 22 S. 357), den Anspruch aus § 903 RVO. begründet, kann die Vorschrift des § 913 Abs. 2 Satz 2 RVO. nicht unmittelbar zur Stützung dieses Regreßanspruchs verwendet werden. Wohl aber darf aus dieser Vorschrift, wonach sich der Unternehmer wegen Zuwiderhandlungen gegen die Reichsversicherungsordnung trotz der zulässigen Bestellung eines Betriebsleiters sogar nach diesem Gesetze strafbar machen kann, der Schluß gezogen werden, daß das Gesetz ihn in diesem Fall ebensowenig der zivilrechtlichen Haftung gänzlich entheben wollte, daß vielmehr trotz der Bestellung eines Betriebsleiters im Sinn des § 913 a. a. D. auch auf ihn die allgemeinen Vorschriften über die Aufsichtspflicht (§§ 823, 831 BGB.) Anwendung finden, denen jedermann unterliegt, der einen andern zu einer Verrichtung bestellt (RGZ. Bd. 95 S. 185, Bd. 102 S. 327; vgl. Moesle-Kabeling a. a. D. Erl. 6 zu § 903 S. 573). Dies muß um so mehr gelten, als der Gesetzgeber durch scharfe öffentlichrechtliche (§ 120a RWVO.) und bürgerlichrechtliche (§§ 618, 619 BGB.) Vorschriften bestrebt ist, den Arbeitgeber zu wirksamen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz seiner Arbeitnehmer gegen die sich aus der Arbeitstätigkeit ergebenden Gefahren für Leben und Gesundheit im Rahmen des Möglichen anzuhalten. Diese Erwägungen müssen auch dazu führen, für das Maß der auszuübenden Aufsicht angemessene Anforderungen an den Betriebsunternehmer zu stellen. Was in dieser Beziehung als angemessen zu gelten hat, kann nur an Hand der sorgfältig zu ermittelnden Umstände des Einzelfalls festgestellt werden. Beispielsweise kann hierfür neben der Größe des Gesamtbetriebs in Betracht kommen, ob der Unternehmer am Orte des Betriebs wohnt, ob und in welchem Umfang er selbst sachkundig ist, ob er den Betriebsleiter für zuverlässig halten darf, ob und zu welchen Ausstellungen die Revisionen der Gewerbeinspektion und der technischen Beamten der Berufsgenossenschaften geführt haben, ob ihm sonst Klagen über mangelnde Betriebsicherheit in seinem Unternehmen zur Kenntnis gebracht worden sind,

ob es sich um offensichtliche oder um schwer erkennbare Mängel handelt. In jedem Fall ist jedoch Voraussetzung für die Haftung des Unternehmers nach § 903 Abs. 4 RWD., daß ihm nicht nur Fahrlässigkeit im strafrechtlichen Sinn, sondern auch Außerachtlassung gerade derjenigen Aufmerksamkeit zur Last fällt, zu der er vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, und ferner, daß der Unfall durch eine solche Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist (RGU. vom 25. Oktober 1928 VI 157/28). Bei den Geschäftsführern einer Gesellschaft mbH., die ein Fabrikunternehmen betreibt, wird freilich der Regel nach, sofern sie überhaupt der Vorwurf der Fahrlässigkeit trifft, eine solche im Sinne der § 222 Abs. 2, § 230 Abs. 2 StGB. anzunehmen sein. Daß sich die Beweislast für die Frage des ursächlichen Zusammenhangs umkehrt, wenn der Unternehmer die Unfallverhütungsvorschriften nicht beachtet hat (RGZ. Bd. 95 S. 182, 183 und S. 240; Recht 1919 Nr. 1211; JW. 1929 S. 1461 Nr. 6; RGU. vom 26. September 1927 VI 34/27, vom 16. Mai 1928 VI 499/27, vom 9. Januar 1930 VI 238/29), ist im angefochtenen Urteil zutreffend bemerkt. Außerdem mag auf die Vorschrift in § 16 UVV. hingewiesen werden, wonach Unternehmer und Betriebsleiter für Instandhaltung der Schutzvorrichtungen zu sorgen und die Ausführung der für den Betrieb erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen haben.

Prüft man auf dieser rechtlichen Grundlage den vorliegenden Fall an Hand der Feststellungen des Vorderrichters, so ergibt sich folgendes. Den §§ 125, 159 UVV. zuwider befand sich an der Presse, woran die F. zu Schaden gekommen ist, schon seit etwa zwei Jahren vor dem Unfall überhaupt keine Schutzvorrichtung, obwohl das Vorhandensein einer solchen den Unfall mit Sicherheit verhindert hätte, wie auch der Beklagten bekannt sein mußte. Das angefochtene Urteil zieht hieraus den bedenkenfreien Schluß, daß den sich aus den Unfallverhütungs-Vorschriften ergebenden Verpflichtungen im Betrieb der Beklagten nicht in genügender Weise nachgekommen worden ist. Auf das Fehlen der Schutzvorrichtung ist der Unfall zurückzuführen. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, der Umstand, daß an einer ungeschützten Maschine trotz der wiederholten Hinweise in den Revisionsberichten des B. (was übrigens nicht einmal nötig gewesen wäre, um den Anspruch aus § 903 RWD. zur Entstehung zu bringen, RGU. vom 26. September 1927 VI 34/27) gearbeitet worden sei,

beweise, daß es im Betrieb der Beklagten an der erforderlichen Aufsicht gemangelt habe. Diesen Feststellungen hätte das Oberlandesgericht noch die unstreitigen Tatsachen hinzufügen können, daß im Revisionsbericht vom 4./16. Dezember 1924 im ganzen 28 Bemängelungen wegen fehlender oder ungenügender Schußvorrichtungen erhoben worden sind und daß nicht nur St., sondern auch der Geschäftsführer D. der Klägerin unterm 18. März 1925 die — soweit die Friktionsziehpresse in Betracht kommt — objektiv unrichtige Mitteilung gemacht hat, die vorgeschriebenen Schußvorrichtungen seien angebracht. Daß etwa die vier Geschäftsführer der Beklagten so sachunkundig gewesen seien, daß sie das Fehlen jeder Schußvorrichtung an der Presse, auch noch am 18. März 1925, nicht hätten bemerken können, hat die Beklagte bisher wohl kaum behauptet.

Bei solcher Sachlage und zumal da die Geschäftsführer der Beklagten durch Einsichtnahme in den Revisionsbericht vom Jahre 1921 ohne weiteres hätten ermitteln können, daß der ungenügend gesicherte Zustand der Presse schon einmal gerügt worden war, stellt es eine Verkennung der an die Aufsichtspflicht der Geschäftsführer zu stellenden Anforderungen dar, wenn der Berufsrichter meint, die Geschäftsführer hätten sich darauf beschränken dürfen, von St. Berichterstattung zu fordern. Da der Sachverhalt noch nicht erschöpfend geklärt ist, muß dem Tatrichter auch die Prüfung der Frage überlassen werden, ob bei den Geschäftsführern der Beklagten Fahrlässigkeit im strafrechtlichen Sinne vorliegt.

Die erneute Verhandlung wird dem Berufsgericht zugleich Gelegenheit zur Stellungnahme zu der bisher nicht erörterten Frage geben, ob die Geschäftsführer oder nur St. gegen § 310 UWB. dadurch verstoßen haben, daß sie die Friktionsziehpresse ohne Schußvorrichtung angeschafft haben. Die Anschaffung der Presse ohne solche Vorrichtung scheint außer Streit zu sein.